

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 20.02.2025
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	12.03.2025	empfohlen	4 3 2
Ortschaftsrat Ringfurth	14.03.2025	nicht empfohlen	2 3 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	17.03.2025	vertagt Begründung s. Seite 4	-----
Stadtrat	26.03.2025	abweichender Beschluss s. Seite 4	23 0 2

Betreff: Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bürgersolarpark Ringfurth" einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschließt öffentliche die Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Die Entwurfsunterlagen sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach bestehen.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Sie sind mit dem Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bürgersolarpark Ringfurth" und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht nach § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Internetadresse, unter der die Entwurfsunterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und den Ort der Auslegung vor Beginn der Veröffentlichung ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs.5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf und die Auslegung

des vorzeitigen vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" nicht von Bedeutung ist.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
keine	Jahr 2025			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Planzeichnung
 Vorhaben- und Erschließungsplan
 Begründung
 Umweltbericht mit Anlagen

 Andreas Brohm
 Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Bürgersolarpark Ringfurth GmbH & Co. KG Tangerhütte hat bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ringfurth gestellt. Dieser wurde mit dem Aufstellungsbeschluss BV 962/2022 am 14.12.2022 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befürwortet. Die Bekanntmachung darüber sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgte gemäß Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Amtsblatt am 14.06.2023 Nr.16 des Landkreises Stendal.

Der Vorentwurf lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.06.2023 bis 07.07.2023 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Einsicht für Jedermann aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf um Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Erklärungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden ausgewertet und ggf. in die Planunterlagen eingearbeitet und es wurde daraus der 1. Entwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" erstellt. Dieser wurde als nächster Verfahrensschritt in der Bauleitplanung per Beschluss durch den Stadtrat am 05.06.2024 gebilligt. Danach erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.06.2024 des Landkreises Stendal die Bekanntmachung darüber sowie die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.07.2024 bis 09.08.2024. Parallel dazu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten.

Weil sich aber im Verfahren weitere Änderungen ergaben ist nun nicht der finale Satzungsbeschluss zu fassen, sondern der Beschluss zum 2. Entwurf zu billigen und öffentlich auszulegen.

Dies macht sich erforderlich, weil das Eigentum der an der südwestlichen Grenze liegenden Flurstücke 49/2 und 49/4 nicht zu ermitteln war und deshalb die Plangebietsgrenze nur bis an die nordöstliche Grenze des Flurstückes 49/4 herangeführt werden konnte. Durch die Änderung der Geltungsbereichsgröße sind die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich wird (2. Entwurf).

Der Geltungsbereich verkleinerte sich um 1,01 ha und beträgt nun 53,71 ha.

Um ihre uneingeschränkte Durchgängigkeit zu gewährleisten, wurden in der Planzeichnung die in den Geltungsbereich einbezogenen Feldwege in ihren Bestand als "öffentliche Verkehrsfläche-landwirtschaftlicher Weg" festgesetzt. Sie waren im 1. Entwurf als „freizuhaltende Flächen für Durchwegungen“ festgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs.2 BauGB

§ 3 Abs.1 und 2 BauGB

§ 4 Abs.1 und 2 BauGB

§ 4a Abs.5 BauGB

§ 33 KVG LSA

§ 45 Abs.3 Satz 4 KVG LSA

Begründung Vertagung der Hauptausschusssitzung vom 17.03.2025

Vor Abstimmung der BV 02707/2025 soll in der Region Ringfurth-Sandfurth eine Bürgerbefragung durchgeführt werden.

Abstimmung: 7x Ja, 1x Nein, 2x Enthaltung

Änderungsantrag der Stadtratssitzung vom 26.03.2025

Der Stadtrat wird dem 2. Entwurf und der öffentlichen Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zustimmen, unter dem Vorbehalt, dass bis zum Satzungsbeschluss ein Ergebnis einer Bürgerbefragung vorliegt.

Begründung: Das hält das Verfahren an dieser Stelle nicht auf. Das heißt, eine Auslegung dieses 2. Entwurfs findet nochmal statt. In der nächsten Beschlussfassung über diesen Solarpark, nach Auslegung, müssen wir sowieso als Gremium nochmal über diesen abstimmen, auch der Ortschaftsrat Ringfurth.

Bis dahin soll das Ergebnis einer Bürgerbefragung dar liegen. Dann hat der Ortschaftsrat und der Stadtrat Handlungssicherheit.

Abstimmung Änderungsantrag: 24x Ja, 0x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmungsergebnis BV 0207/2025, mit der Änderung: 23x Ja, 0x Nein, 2x Enthaltung